Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 8 (1952)
Heft: 5

Artikel: "Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit" - in der kant. Verwaltung
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846362

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gleichem Masse wie der Mann am finanziellen Endergebnis beteiligt. Ihr Einsatz während der Ehe wird als demjenigen des Mannes gleichwertig betrachtet. Unser ZGB hingegen wertet den Einsatz der Frau, obgleich bei jeder Gelegenheit die Vortrefflichkeit der Schweizer Hausfrau gelobt wird, wesentlich geringer als denjenigen des Mannes.

Von einer gesetzlichen Bevormundung der Frau durch den Mann, wie sie nach unserm ZGB besteht, ist in Schweden weder im persönlichen Eherecht noch im ehelichen Vermögensrecht etwas zu finden. Wo Einschränkungen der persönlichen Freiheit im Interesse der Familiengemeinschaft notwendig sind, da treffen sie beide Ehegatten in gleichem Masse. Die aktive Mitwirkung der Frauen, die ihnen das Stimmrecht gewährt, erscheint demnach nicht belanglos für die Ausgestaltung der persönlichen Rechte der Frau, wie die Gegner des Frauenstimmrechts geltend machen möchten. Im Gegenteil, es ist wesentlich, ob der Frau die Würde und die Fähigkeit zuerkannt wird, selber an den Gesetzen mitzuformen, die auch ihr Dasein bestimmen werden.

Dr. Marie Boehlen, Fürsprech.

„Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit" – in der kant. Verwaltung

Eine private Erhebung bei den öffentlichen Verwaltungen der Kantone hat ergeben, dass wir hier im allgemeinen noch weit davon entfernt sind, Mann und Frau für gleiche oder gleichwertige Arbeit nach dem gleichen Masstab zu entlöhnen. Sozusagen alle Kantone reihen heute ihr Personal nach Massgabe der Anforderungen, die an die Stelleninhaber gestellt werden, in eine Anzahl Besoldungsklassen ein, wobei der Lohn von einer Klasse zur andern steigt. Damit ist ein objektiver Lohnmassstab für das ganze Personal geschaffen worden.

Wie werden nun die Frauen in diese Besoldungsklassen eingereiht?

Appenzell A. Rh. reiht die Frauen für gleiche Arbeit grundsätzlich eine Klasse tiefer ein als die Männer, ebenso der Kanton Bern in gewissen Berufsgruppen; im Kt. Waadt beträgt die Differenz bis fünf Klassen. Der Kt. Freiburg bezahlt den Frauen bloss 75% und der Kt. Tessin 85% der Männerlöhne. Im Kt. Solothurn werden die Frauen überhaupt nicht in die Besoldungsklassen eingereiht, was bedeutet, dass sie weniger Lohn erhalten als der unterste männliche Angestellte. In Basel-Stadt soll den Frauen für gleiche Arbeit „weitgehend" derselbe Lohn bezahlt werden wie den Männern. Der Kt. Luzern gibt an, dass die männlichen Angestellten besser entlöhnt werden, und der Kt. Thurgau entlöhnt Männer und Frauen „in der Regel ungleich". Die Kantone Neuenburg, Genf, Schwyz, Uri und Unterwalden melden, dass die Frauen in ihren Verwaltungen keine gleichen Arbeiten ausführen wie die Männer; sie werden also nur zur sog. Frauenarbeit zugelassen, namentlich zu einfacher Büroarbeit und etwa zu Hilfsarbeit in Laboratorien und in der Fürsorge.

SFS. Bo.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37